

KI & CE – Die KI-VO, das Produktsicherheitsrecht für Künstliche Intelligenz

Benedikt Rohrßen*

Erst die GPSR, nun der AI Act: Wie die AI-Anwendungen (Empfehlungsalgorithmen, personalisierte Werbung, Sprachassistenten, Text-, Grafik-, Musik- und Videogeneratoren), so nimmt auch das neue EU-Produktsicherheitsrecht weiter Gestalt an. Nun steht auch der finale Text der künftigen KI-Regulierung (nach sprachlicher Korrektur per Corrigendum vom 19.4.2024). Das Europäische Parlament hat am 13.3.2024, der Rat der EU am 21.5.2024 dem zuvor von Parlament und Rat im Dezember 2023 verständigten Vorschlag einer KI-Verordnung (Englisch: „AI Act“, auf Deutsch auch „KI-Gesetz“) zugestimmt. Mit der KI-Verordnung schafft die EU einen umfassenden Rechtsrahmen für Inverkehrbringen, Inbetriebnahme und Verwendung Künstlicher Intelligenz („KI“) in Europa. Ziel der KI-VO ist es, das Vertrauen in KI zu stärken, die Entwicklung von Innovationen voranzutreiben und sicherzustellen, dass die Sicherheit und die Grundrechte der EU-Bürger bei der Nutzung von KI gewahrt werden und der KI-Betrieb nachhaltig abläuft. Die KI-VO ist die weltweit erste, umfassende KI-Regulierung.

I. Die KI-Verordnung im Überblick

DeepL, Chat-GPT, Fireflies, Google Gemini, Opus, Quillbot oder Stable Diffusion – ob Texte übersetzen oder optimieren, Gesprächsnotizen organisieren oder Texte, Bilder oder Musik generieren, mit Kunden interagieren, Sprachbefehle verarbeiten oder andere Aufgaben ausführen, die Liste an KI-Tools für jedermann wird immer länger, ihre Fähigkeiten größer, etwa auch im Gesundheitssektor bei der Unterstützung von Diagnosen und personalisierter Medizin. Dazu trägt künftig auch die extreme Rechenkraft des Quantencomputing¹ bei. Jenseits des Hypes um die Large Language Models – sie machen laut Schätzungen nur 5 % des Marktes aus² – gibt es KI-Anwendungen gerade im industriellen Bereich,³ zur Optimierung der

Lieferketten⁴ und der Produktion, zB Maschinen mit selbstentwickelnder Logik.⁵

* Dr. Benedikt Rohrßen ist Rechtsanwalt und Partner im Münchener Büro der internationalen Kanzlei Taylor Wessing und leitet deren Praxisgruppe Commercial Agreements & Distribution. Der Autor dankt der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin Frau Acelya Tekin für deren wertvolle Mitarbeit.

1 Zu Quantum Artificial Intelligence-Systemen jüngst Saidakhrarovich Gulyamov MMR 2024, 26.

2 So Reiner Kurzhals, Thyssenkrupp, zitiert nach Martin-Jung, Künstliche Intelligenz: Die Welle reiten oder untergehen, in Süddeutsche Zeitung, 11.4.2024, Wirtschaft, Artikel 5/14.

3 Siehe in der KI-VO selbst die Änderungen an bestehenden EU-Verordnungen bzgl. Luftfahrt, Kraftfahrzeuge, Schiffen, Eisenbahnen, IT-Großsystemen.

Nun reguliert die EU das Inverkehrbringen von KI, denn die KI-Verordnung steht.⁶ Die KI-VO tritt 20 Tage⁷ nach ihrer – noch im Mai/Juni 2024 anstehenden – Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und ist grundsätzlich weitere 24 Monate danach, also ab Mitte 2026, anwendbar. Darüber hinaus greifen gestaffelte Fristen, jeweils berechnet ab Inkrafttreten der KI-VO: Bereits nach sechs Monaten⁸ greifen Verbote bestimmter KI-Praktiken („prohibited artificial intelligence practices“), neun Monate⁹ danach Verhaltenskodizes („codes of practice“), zwölf Monate¹⁰ danach Regeln für künstliche Intelligenz mit allgemeinem Verwendungszweck („general-purpose AI systems“) einschließlich Governance sowie 36 Monate¹¹ danach spezielle Verpflichtungen für Hochrisikosysteme („high risk AI systems“).

Die KI-Verordnung zielt darauf, Innovation durch und mit KI zu fördern, zugleich die Menschen, die sie nutzen bzw. deren Daten in die KI einfließen, zu schützen (vgl. nur Artikel 1). Laut Bundesjustizminister Marco Buschmann schafft die KI-VO „die Balance zwischen Innovation und Risikoschutz“¹² – ob das tatsächlich gelungen ist, beantwortet sich je nach Perspektive unterschiedlich. Gerade die Unternehmen, die Produkte mit KI auf den Markt bringen, werden ihre Zweifel haben, insbesondere, ob die KI-VO ausreichende Rechtsklarheit bringt. Zwar ist der Begriff KI nun nachgeschärft, allerdings die innere Systematik der KI-VO optimierungsfähig und die Abgrenzung zu anderen Gesetzen nicht immer trennscharf. Immerhin umschreibt das Zitat klar das Spannungsfeld, in dem sich die KI-Verordnung befindet. Als weltweit erstes¹³ Regelwerk, das KI umfassend regelt, setzt die KI-VO einen internationalen Maßstab für den Umgang mit KI.¹⁴

Die EU geht damit einen weiteren Schritt, um die Wirtschaft und Bevölkerung fit zu machen für das digitale Zeitalter. Zuletzt hatte sie die Produkthaftungsrichtlinie verabschiedet und dort bereits Software, inklusive KI als Produkt klassifiziert.¹⁵ Nun reguliert die EU das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und Verwendung von KI-Systemen in der EU, sprich: die KI-VO ist eine EU-Harmonisierungsrechtsvorschrift.¹⁶ Sie stellt risikoabhängig gestaffelte gesetzliche Anforderungen an Künstliche Intelligenz, von einfachen Produkthanforderungen wie dem Vorhalten von Verhaltenskodizes über Konformitätsbewertungen und CE-Kennzeichnungen für Hochrisiko-KI-Systeme bis zu Verboten bestimmter KI-Praktiken. Nach dem Parlament am 19.3. hat auch der Rat am 21.5.2024 der KI-VO zugestimmt.¹⁷ Die Verordnung unterliegt noch einer abschließenden sprachlichen Überprüfung und wird vom Parlament voraussichtlich in einer Plenarsitzung im April verabschiedet. Zudem bedarf es der förmlichen Zustimmung durch den Rat.¹⁸ 20 Tage nach der Verabschiedung durch das Parlament und nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wird die KI-VO in Kraft treten. Anwendbar sein wird sie vorbehaltlich einiger Ausnahmen 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten,¹⁹ also voraussichtlich ab Mai bzw. Juni 2026, mit Übergangsfristen/gestaffelten Anwendungsfristen:

| Regulierungsthema | Anwendbarkeit KI-Verordnung |
|---|---|
| Verbote bestimmter Praktiken | 6 Monate nach Inkrafttreten ²⁰ (ca. November 2024) |
| Verhaltenskodizes (insbes. für KI mit allgemeinem Verwendungszweck) ²¹ | 9 Monate nach Inkrafttreten ²² (ca. Februar 2025) |
| Governance-Regeln und Verpflichtungen für GPAI | 12 Monate nach Inkrafttreten ²³ (ca. Mai/Juni 2025) |
| Anwendung der KI-VO für KI-Systeme inklusive Hochrisiko-KI-Systemen nach Anhang III | 24 Monate nach Inkrafttreten ²⁴ (ca. Mai/Juni 2026) |
| Besondere Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme nach Anhang I | 36 Monate nach Inkrafttreten ²⁵ (ca. Mai/Juni 2027) |

Die KI-Verordnung ist Teil eines ambitionierten²⁶ Regulierungsprogramms der EU, zu dem die allgemeine Produktsicherheitsverordnung,²⁷ Revision der Produkthaftungsrichtli-

4 Zum Einsatz im Vertrieb Hero/Ströer ZVertriebsR 2024, 75 ff.
 5 Vgl. MaschinenVO 2023/1230 vom 14.6.2023, ErwG 12 und 54.
 6 Vgl. den vom Europäischen Parlament angenommenen Text unter dem Zeichen P9_TA(2024)0138, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0138_DE.html. Siehe künftig: Bomhard/Pieper/Wende (Hrsg.), KI-VO – Künstliche Intelligenz-Verordnung, 2024.
 7 Art. 113 KI-VO.
 8 Art. 113 lit. a KI-VO.
 9 Art. 56 Abs. 9 KI-VO; ErwG 179 KI-VO.
 10 Art. 113 lit. b KI-VO; ErwG 179 KI-VO.
 11 Art. 113 lit. c KI-VO.
 12 LTO-Redaktion, „Balance zwischen Risiko und Innovation“, 3.2.2024, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ki-verordnung-eu-kuenstliche-intelligenz-gesetz-gebillgt/>.
 13 „Erstes“ laut Europäischem Parlament, vgl. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2021/698792/EPRS_BRI\(2021\)698792_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2021/698792/EPRS_BRI(2021)698792_EN.pdf), eingeschränkt allerdings als „first binding worldwide horizontal regulation on AI“.
 14 Bundesministerium der Justiz, Pressemitteilung Nr. 9/2024, Rahmen für Künstliche Intelligenz in der EU steht: KI-Verordnung einstimmig gebilligt, https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/0202_KI-VO.html?cms_mtm_campaign=linksFromNewsletter.
 15 Näher Rohrßen ZfPC 2024, 2 ff.
 16 Vgl. Kommission, Blue Guide (Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022, 2022/C 247/01), Ziff. 2.1.
 17 Siehe <https://consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2024/05/21/>.
 18 European Parliament, Press Release, Artificial Intelligence Act: MEPs adopt landmark law, 13.3.2024, <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20240308IPR19015/artificial-intelligence-act-meps-adopt-landmark-law>. bzw. Europäisches Parlament, Pressemitteilung, Gesetz über künstliche Intelligenz: Parlament verabschiedet wegweisende Regeln, 13.3.2024, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240308IPR19015/gesetz-uber-kunstliche-intelligenz-parlament-verabschiedet-wegweisende-regeln>.
 19 Europäisches Parlament, Pressemitteilung, Gesetz über künstliche Intelligenz: Parlament verabschiedet wegweisende Regeln, 13.3.2024, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240308IPR19015/gesetz-uber-kunstliche-intelligenz-parlament-verabschiedet-wegweisende-regeln>.
 20 Art. 113 S. 3 a) KI-VO.
 21 Vgl. Art. 56 Abs. 9 KI-VO.
 22 Vgl. Art. 56 Abs. 7 KI-VO.
 23 Vgl. Art. 113 S. 3 b) KI-VO.
 24 Vgl. Art. 113 S. 2 KI-VO.
 25 Vgl. Art. 113 S. 3 c) KI-VO.
 26 Marx MPR 2022, 155 f. spricht von einem Dschungel („Welcome to the Jungle“).
 27 Dazu Kipker/Reusch (Hrsg.), BeckOK Produktsicherheitsrecht, 1. Ed. 2024; speziell zu den neuen Pflichten von Online-Marktplätzen Spiegel, ZVertriebsR 2023, 71 ff.